

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Ernährungsindustrie e. V.  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 200786-0  
feller@ernaehrungsindustrie.de  
www.ernaehrungsindustrie.de

**Berlin, 19.06.2026**

### **I. Sondergutachten der Monopolkommission „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ berücksichtigen, § 33 GWB durch einen Feststellungsanspruch im Rahmen der Verbandsklage ergänzen**

Die Monopolkommission hat der Bundesregierung im November 2025 ihr 84. Sondergutachten zum „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ vorgelegt. Es enthält eine wettbewerbsökonomische und wettbewerbsrechtliche Analyse der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Lebensmittellieferkette. Die hohe Konzentration in vielen Bereichen der Lebensmittellieferkette, vor allem im Lebensmitteleinzelhandel (LEH), ist aus wettbewerblicher Sicht besorgniserregend. Sie macht eine effektivere Missbrauchsaufsicht erforderlich, da andernfalls die Gefahr preislicher und nicht-preislicher missbräuchlicher Verhaltensweisen zulasten der Lieferanten von Lebensmitteln besteht. Daraus resultiert ein über den Gesetzentwurf hinausgehender Novellierungsbedarf.

§ 33 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 GWB sieht bereits die Möglichkeit der Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen durch Verbände vor, deren Mitgliedsunternehmen durch einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot beeinträchtigt sind. Verbände von Lieferanten können daher im Fall eines Verstoßes gegen die §§ 19, 20 GWB bereits gegenwärtig gegen die verantwortlichen Unternehmen vorgehen. Sie können verlangen, dass die missbräuchliche Praktik abgestellt und/oder zukünftig unterlassen wird. Sofern diese Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, muss allerdings benannt werden, welche Unternehmen von der Praktik konkret betroffen sind.

Diese Rechtsdurchsetzung wird jedoch durch den sog. „Angstfaktor“ stark eingeschränkt. Unternehmen scheuen davor zurück, vor

Gericht oder durch Meldung bei Behörden gegen ihre mächtigen Vertragspartner vorzugehen, da sie Nachteile für die jeweilige Lieferbeziehung befürchten.

Wenn die Offenlegungspflicht dazu führt, dass Unternehmen ihre Rechte faktisch nicht wahrnehmen, wird der maßgebliche Zweck des Verbandsklagerechts unterlaufen. Eine wesentliche Zielrichtung des Verbandsklagerechts besteht darin, strukturelle Marktprobleme unabhängig von einzelnen Betroffenen verfolgen zu können.

Für die rechtliche Beurteilung einer missbräuchlichen Praxis ist zudem regelmäßig nicht die Identität der betroffenen Unternehmen entscheidend, sondern die Art, Ausgestaltung und wettbewerbliche Wirkung der beanstandeten Verhaltensweise. Eine Offenlegung der Namen einzelner Lieferanten ist hierfür in der Regel nicht erforderlich und angesichts von Vergeltungsmaßnahmen des mächtigen Vertragspartners häufig unverhältnismäßig.

Zudem entspricht der Schutz von Hinweisgebern und Beschwerdeführern einem anerkannten Grundsatz moderner Rechtsdurchsetzung. Auch das Unionsrecht trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Lieferanten in asymmetrischen Geschäftsbeziehungen Rechnung und erkennt ausdrücklich die Gefahr wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen an, vgl. hierzu z.B. Erwägungsgrund 28 und Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/633.

Vor diesem Hintergrund hat die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten die in nachvollziehbarer Weise die Empfehlung ausgesprochen, § 33 GWB durch einen Feststellungsanspruch zu ergänzen, der durch Verbände geltend gemacht werden kann. Der klagende Verband müsste dabei nur die Relevanz der missbräuchlichen Praktik darlegen, um sein Feststellungsinteresse zu belegen. Dazu könnte beispielsweise – ähnlich einer Musterfeststellungsklage (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VDuG) – dargelegt werden, dass eine bestimmte Anzahl von Unternehmen von der missbräuchlichen Praktik betroffen ist. Sofern missbräuchliche Klauseln Teil von (allgemeinen) Einkaufsbedingungen eines Unternehmens sind, könnte sich bereits hieraus ein Unterlassungs- oder Feststellungsanspruch ergeben, ohne dass es einer Darlegung konkret betroffener Unternehmen bedarf.

Dieser Empfehlung ist aus den genannten Gründen, im Rahmen der anstehenden Novellierung, dringend Rechnung zu tragen.

## II. Zur BVE

In der Ernährungsindustrie erwirtschaften rund 6.000 Betriebe einen jährlichen Umsatz von 233 Mrd. Euro. Mit über 658.000 Beschäftigten ist diese Branche der drittgrößte Industriezweig Deutschlands. Dabei ist die Branche klein- und mittelständisch geprägt: 90 Prozent der Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie gehören dem Mittelstand an. Die Exportquote von 37 Prozent zeigt, dass Kunden auf der ganzen Welt die Qualität deutscher Lebensmittel schätzen.